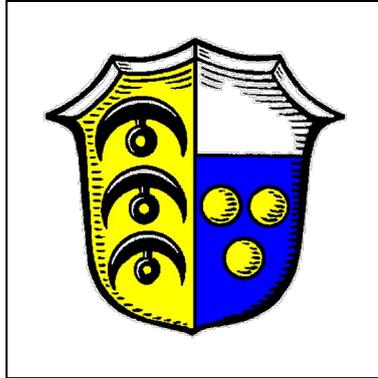


Markt Offingen



ERWEITERUNG SOLARPARK SCHNUTTENBACH - AN DER BAHNLINIE AUGSBURG – GÜNZBURG

II. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IM PARALLELVERFAHREN **Begründung und Umweltbericht**

angefertigt:

Dillingen, ...01.11.2023



Landschaftsarchitektin

Johanna Keil

Dipl.-Ing. (FH)

Jakobstal 60
89407 Dillingen
09071-728751

ing.buero.keil@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen.....	4
Begründung.....	4
0 Zusammenfassung der wesentlichen Planungsinhalte.....	4
1 Lage und Beschreibung des Plangebietes.....	4
2 Anlass, Notwendigkeit und Ziele der Planung.....	5
3 Inhalt der Änderung.....	6
3.1 Infrastruktur, Erschließung.....	6
3.1.1 Immissionsschutz.....	7
3.1.2 Wasserrecht.....	8
3.1.3 Denkmalschutz.....	9
3.1.4 Umweltbelange.....	9
3.2 Sonstige Planungen.....	9
4 Anlage Umweltbericht.....	10
4.1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens.....	10
4.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens.....	10
4.1.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	10
(Standortalternativen).....	10
4.1.3 Prüfmethode der Umweltprüfung.....	12
4.1.3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung.....	12
4.1.3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden.....	12
4.1.3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen.....	12
4.1.4 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung.....	12
4.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	13
4.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	13
4.2.2 Schutzgut Boden.....	13
4.2.3 Schutzgut Wasser.....	14
4.2.4 Schutzgut Klima/Luft.....	15
4.2.5 Schutzgut Landschaftsbild.....	16
4.2.6 Schutzgut Mensch.....	17
4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17
4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	18
4.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung.....	18

4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	19
4.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	19
4.5 Zustand der Umwelt bei Nichtdurchführung.....	20
4.6 Alternativen.....	20
4.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	20

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch	BauGB
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)	BauNVO
Planzeichenverordnung	PlanzV
Bayerische Bauordnung	BayBO
Bundesnaturschutzgesetz	BNatSchG
Bayerisches Naturschutzgesetz	BayNatSchG
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	GO
Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, erw. 2. Auflage Hrsg. BayStMin für Landesentwicklung und Umweltfragen	2021
EEG Erneuerbare Energien Gesetz	EEG

Alle in den jeweils gültigen Fassungen

Begründung

0 Zusammenfassung der wesentlichen Planungsinhalte

Durch die II. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine im Flächennutzungsplan dargestellte Außenbereichsfläche in der Gemarkung Schnuttenbach als Bauland für ein sonstiges Sondergebiet Solarpark (SO BauNVO) geändert.

Deutschlands Weg zur Klimaneutralität ist im Klimaschutzgesetz vorgezeichnet. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April und mit Blick auf das neue europäische Klimaziel 2030 hat die Bundesregierung am 12. Mai das geänderte Klimaschutzgesetz 2021 vorgelegt. Der Bundestag hat die Klimaschutznovelle am 24. Juni beschlossen. Sie hat am 25. Juni auch Bundesrat passiert.

Ohne die kommunale Ebene ist die Umsetzung der Klimaziele nicht machbar, deswegen ist Markt Offingen grundsätzlich der Nutzung erneuerbarer Energien gegenüber positiv eingestellt, um einen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen zu leisten. Die Energiegewinnung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein Schritt zur Klimaneutralität der Kommune.

1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Tal der Mindel südlich von Offingen in der Gemarkung Schnuttenbach. Die Nutzung der Landschaft ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Die im Verfahren befindliche Fläche „Sondergebiet Solarpark“ befindet sich im Außenbereich in einem 200 m-Korridor entlang der Gleisanlagen der Bahnlinie Augsburg-Günzburg und schließt unmittelbar an die bereits bestehende PVA Schnuttenbach an.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan umfasst Teilflächen der Flurstücke 300, 389 und 390 in der Gemarkung Schnuttenbach.

Die betroffenen Flächen sind bisher Ausgleichsflächen, in landwirtschaftlicher Nutzung und befinden sich unmittelbar angrenzend zum bereits bestehenden Solarpark auf den Flurstücken 300, 389 und 390, jeweils Teilflächen, in der Gemarkung Schnuttenbach.

2 Anlass, Notwendigkeit und Ziele der Planung

Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB gerecht zu werden, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch der Flächennutzungsplan geändert. (Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB.)

Aufgrund eines konkreten Planungsvorhabens zur Nutzung der Flächen für eine Photovoltaikanlage ist ein Bauleitplanverfahren notwendig. Die Flächen werden für die geplante Nutzungsart als Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Die Änderungsfläche umfasst ca. 4,60 ha. Die Sondergebietsfläche liegt im 110 m-Korridor zu beiden Seiten der Bahnlinie Augsburg-Günzburg. Der Standort ist vom beauftragten Planungsbüro auf Eignung geprüft. Diese Überprüfung ergab, dass keine städtebaulich oder naturschutzfachlich besser geeigneten Standorte zur Verfügung stehen. Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. (LEP 2013 Leitbild)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild erheblich beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. (LEP 2013, zu 6.2.3 (B))

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen. (LEP 2013, zu 6.2.1 (B))

Abweichung vom Anbindungsgebot (EEG-Fähigkeit von Flächen)

Laut IMS vom 14.01.2011, Seite 2, 3. Absatz liegt folgende Beurteilungsgrundlage vor: „Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnahe Fläche“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten

Korridor von 200 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind.“

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021):

§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments

1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1.

auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder

2.

auf einer Fläche, (...)

c)

die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll, ...

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (LEP 2013, 3.3 Vermeidung von Zersiedelung (Z))

Freifläche-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels. (LEP 2013, zu 3.3 (B))

3 Inhalt der Änderung

Durch die Änderung wird auf dem Bereich der FlurNrn. 300, 389, 390 In der Gemarkung Schnuttenbach ein bestehendes Sondergebiet für die Erzeugung von Solarenergie in zwei Teilbereichen nach Westen und Osten erweitert. Die mit den Solarmodulen bestückte Fläche wird eingezäunt und von einem Grünstreifen eingefasst.

Die Fläche wird bisher landwirtschaftlich konventionell und als Ausgleichsfläche genutzt. Der Aufwuchs innerhalb des Solarparks kann zukünftig verwertet werden, beispielsweise als Grünfutter, Heu oder Silage.

Die Änderung entspricht den grundsätzlichen Zielen der gemeindlichen Bauleitplanung, worunter auch die Stärkung und Förderung erneuerbarer Energien fällt. Konflikte zu anderen bestehenden oder geplanten Nutzungen sind nicht gegeben.

Die Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet (Siehe Anlage). Inhalte anderer oder übergeordneter Planungen werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

3.1 Infrastruktur, Erschließung

Die Flächen für die Sondernutzung liegen außerhalb der Anbauverbotszonen der klassifizierten Straßen. Die Sondergebietsfläche liegt beidseits an der Bahnlinie Augsburg-Günzburg im im westlichen, bzw. östlichen Anschluß an den bereits beste-

henden Solarpark. Östlich schließt die Staatsstraße St. 2025 an den geplanten Solarpark an. Die Staatsstraße St 2025 bildet den überörtlichen Verkehrsanschluß. Zusätzlich besteht eine Anbindung an gut ausgebaute Wirtschaftswege östlich und nördlich des Plangebietes. Die Einspeisung des gewonnenen Stroms erfolgt durch den Vorhabenträger direkt in die vorhandenen Netze in der Nähe des Änderungsgebietes.

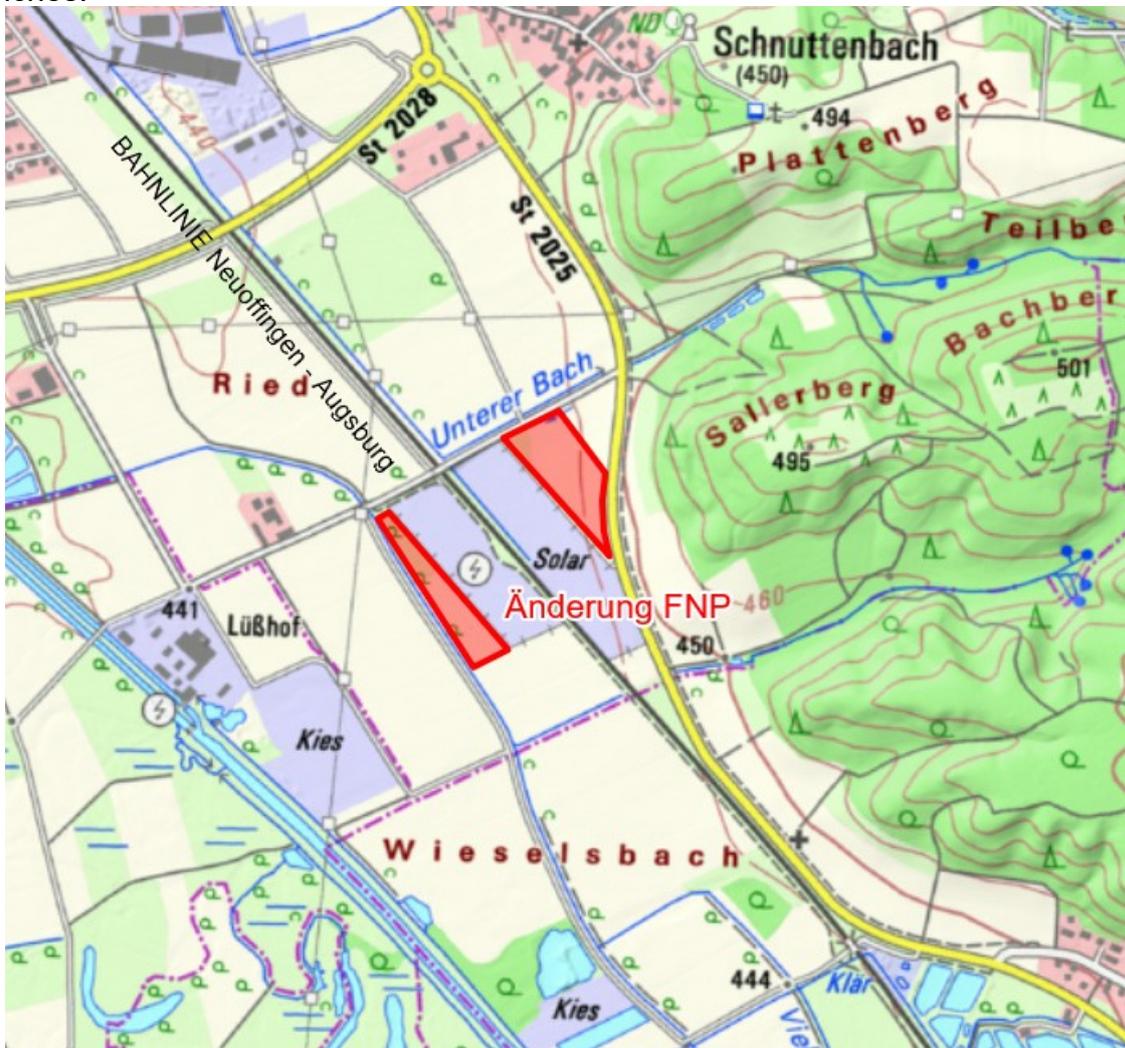


Schaubild 1: Übersicht Lage und Verkehr

3.1.1 Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben sind durch die Verwendung von reflexionsarmen Modulen, die bestehende Topografie und die geplante Eingrünung keine Blendimmissionen zur Bahntrasse zu erwarten. Eine Blendung des Verkehrs auf der Staatsstraße St 2025 am Morgen und bei Sonne im Süden kann aufgrund der Straßenführung und der Ausrichtung der Module ausgeschlossen werden. Auch eine mögliche Blendung des abendlichen Berufsverkehrs ist ausgeschlossen, was durch die angefertigte Blendanalyse belegt ist.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit Staubimmissionen, die durch Erntevorgänge und bei der Bodenbearbeitung während trockener Witterung entstehen können sowie durch entstehende Beeinträchtigungen durch die herkömmliche Bewirtschaftung ist zu rechnen.

3.1.2 Wasserrecht

Das Planungsvorhaben liegt zum Teil im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Mindel, der übrige Bereich zum Teil im Überschwemmungsgebiet HQ extrem (~ HQ 1000). Infolge dessen ist eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die im Laufe des Verfahrens eingeholt wird.

Das Vorhaben stellt sich nach Wasserhaushaltsgesetz § 78(2) Nrn. 1-9 folgendermaßen dar:

1. Es wurden bereits zur FNP-Änderung zum Solarpark I die Alternativen im Gemeindegebiet geprüft und kein besser geeigneter Standort gefunden. Daran hat sich bei der vorliegenden Planung von Solarpark II nichts geändert.
2. Das Sondergebiet wird in den Bereich des HQ 100 erweitert.
3. Es werden Festsetzungen getroffen, die dafür sorgen werden, dass sämtliche baulichen Anlagen den Hochwasserabfluß nicht beeinträchtigen.
4. Das Wasser kann ungehindert zwischen den Modulreihen und deren Unterkonstruktionen durchfließen, ebenso kann das Wasser ungehindert den 20 cm vom Boden entfernten, zur Entfrierung dienenden, Maschendrahtzaun, durchdringen. Der Hochwasserabfluss sowie der Wasserstand werden dadurch nicht beeinträchtigt.
5. Retentionsraum geht mit der PV-Fläche nicht verloren, muss daher nicht ausgeglichen werden.
6. Es ist kein Hochwasserschutz vorhanden, auf den sich die Anlage auswirken könnte.
7. Die Anlage hat keine Auswirkung auf umliegende Flurstücke (Ober- und Unterlieger).
8. Die Belange der Hochwasservorsorge werden beachtet durch die geplante Bauweise der Anlage.
9. Die Bauweise erfolgt so, dass keine baulichen Schäden im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Überschwemmungsgebietes zum Bemessungshochwasser auftreten.

Generell ist zu sagen, dass sich die geplante Anlage nur noch in absoluter Randlage des Überschwemmungsgebietes befindet und mit den anschließend beschriebenen technischen und personellen Maßnahmen die Grundlagen zur Erfüllung der Punkte aus § 78 WHG gegeben sind, womit eine Ausnahmegenehmigung erwartbar ist.

Technische Maßnahmen:

- 1 Die Unterkante der Module befindet sich jeweils mindestens 80 cm über dem natürlichen Geländeverlauf des Bodens. Selbst bei HQextrem (1000) mit einer möglichen Hochwasserhöhe von bis zu 0,50 m befinden sich die Module mit ihren niedrigsten Punkten mindestens 30 cm über der möglichen Hochwasserhöhe.
- 2 Die Pfosten der Unterkonstruktionen werden in den Boden gerammt, sie sind fest installiert, sodass sie nicht weggeschwemmt werden könnten. Sie stehen weit auseinander und sind nur punktuell im Boden, das Wasser kann so ungehindert durchfließen.
- 3 Die Wechselrichter und deren Kabel befinden sich an den äußeren Enden der Modulreihen und werden in passender Höhe installiert, damit sie auch bei HQextrem nicht mit dem Hochwasser in Berührung kommen.

- 4 Geplante Trafostationen werden nicht im Überschwemmungsgebiet aufgestellt.
- 5 Die Einfriedung besteht aus einem Maschendrahtzaun, der eine Bodenfreiheit von 20 cm vorsieht, sodass auch hier Wasser ungehindert fließen kann.

Personelle Maßnahmen:

Sollte sich Treibgut am Zaun ansammeln, werden die Eigentümer der Flächen dieses entfernen.

Die Anforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz § 78 Abs. 3 und § 78b Abs. 1 sind eingehalten, der Schutz von Leben und Gesundheit ist gewährleistet und die baulichen Anlagen sind an die Anforderungen des Hochwasserschutzes angepasst.

3.1.3 Denkmalschutz

Bau- und Bodendenkmäler sind bekannt und somit nicht betroffen. In den vorhandenen Listen und Beschreibungen von Denkmälern sind keine Hinweise auf Bestände innerhalb des Geltungsbereiches genannt. Eventuell beim Bau zu Tage tretende Bodendenkmäler werden der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet.

3.1.4 Umweltbelange

Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
(Anlage)

3.2 Sonstige Planungen

Inhalte anderer oder übergeordneter Planungen werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Plan aufgestellt:

Dillingen,



Johanna Keil, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin

4 Anlage Umweltbericht

Stand 01.11.2023

4.1 Anlass und Beschreibung des Vorhabens

4.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanverfahrens

In unmittelbarer Nachbarschaft des bestehenden Solarparks „Schnuttenbach – An der Bahnlinie Augsburg-Günzburg“ erfolgt die Ausweisung eines zweiteiligen Sondergebietes zur Sonnenenergienutzung, das sich westlich und östlich direkt an den bestehenden Solarpark anschließt.

Der Gemeinderat von Offingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Solarpark Schnuttenbach - An der Bahnlinie Augsburg-Günzburg“ beschlossen. Es ist erforderlich, parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für Bebauungspläne die Erarbeitung eines Umweltberichtes erforderlich. Hierbei sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und in ihrer Erheblichkeit zu bewerten. Der Umweltbericht ist der Begründung zur Bauleitplanung, hier Flächennutzungsplan, als gesonderter Teil beizufügen.

Das geplante Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ wird auf den Flurnummern 300, 389, 390 der Gemarkung Schnuttenbach mit einer Gesamtfläche von ca. 4,60 Hektar eingerichtet.

Bisher weist der Flächennutzungsplan für die o. g. Flurstücke als Nutzungsart „Fläche für die Landwirtschaft“ und Ausgleichsflächen aus.

Aus Sicherheitsgründen ist es erforderlich, die Fläche einzuzäunen. Die maximale Höhe der Solarmodule wird auf 3,00 Meter festgesetzt. Der Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz befindet sich im Bereich der Staatsstraße 2025, die Trassenführung der Zuleitung wird sich im Bereich öffentlicher Flächen befinden, so dass keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen sein werden. Der Einspeisepunkt selbst erfordert ein technisches Gebäude, das im VEP festgelegt ist

Die Fläche unter den Solarmodulen wird als extensives Grünland entwickelt. Durch Festsetzung im Bebauungsplan wird die erforderliche Ausgleichsfläche als Teil der Gesamtfläche eingebracht.

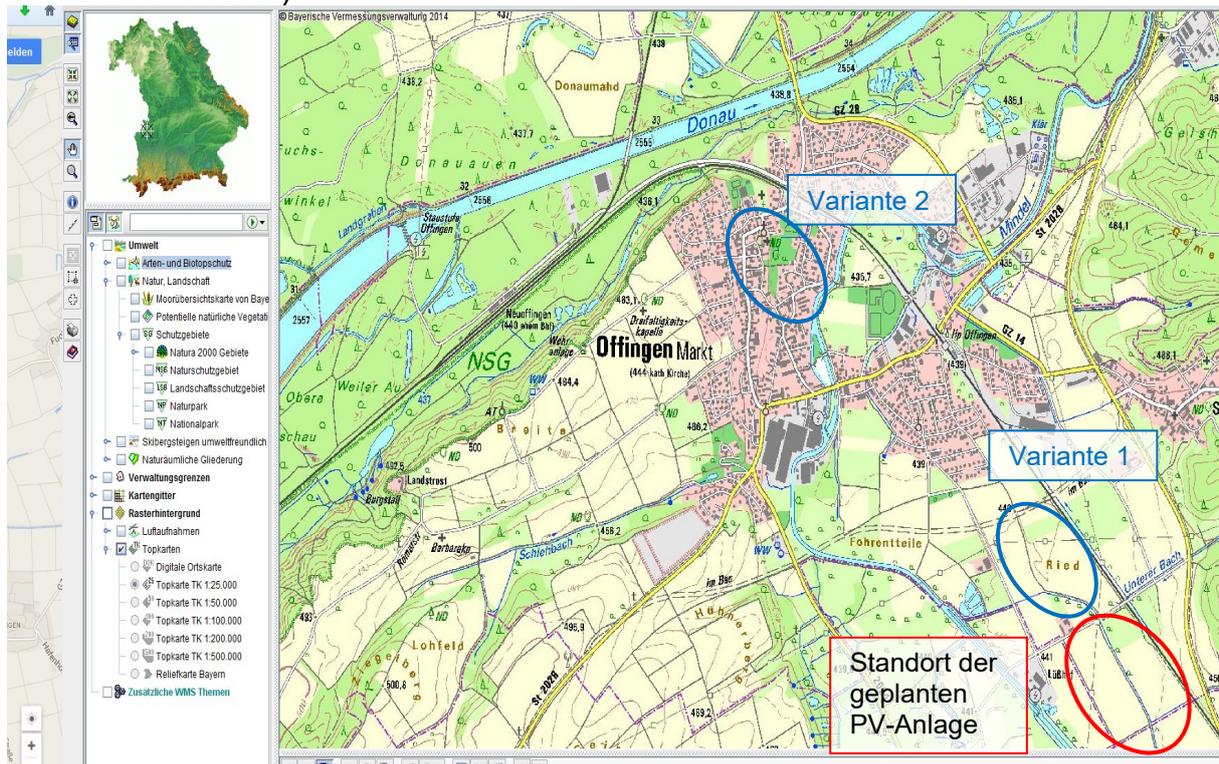
4.1.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Im Vorfeld zum Verfahren „Schnuttenbach - An der Bahnlinie Augsburg-Günzburg“ wurde das Gemeindegebiet einer Standortprüfung unterzogen, die sich mit den Anforderungen des Schreibens des Innenministeriums 2009 deckt. Es bestehen keine städtebaulichen oder naturschutzfachlich besser geeigneten Standorte. Das Ergebnis ist auf die Erweiterung „Schnuttenbach - An der Bahnlinie Augsburg-Günzburg“ übertragbar.

Die Einzelprüfung der Vorhabenflächen ergaben folgende Positivkriterien, die letztlich zur Auswahl der Vorhabenflächen geführt haben:

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
- (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023):
§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments Abs. 2. c) im 200 Meter Korridor zu Straßen und Schienenwegen.
- Geringe Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild
- Künftige städtebauliche Planungen werden nicht in ihrer Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt
- Sehr gute geografische und betriebstechnische Lage (sehr geringe Neigung)
- Große zusammenhängende Flurstücke mit den notwendigen, betriebstechnischen Voraussetzungen
- Gute Erschließungsmöglichkeit für Maschinen und Material
- Keine Beeinträchtigungen der umliegenden Flächennutzungen
- Verfügbarkeit der Flächen für die Nutzung als Photovoltaikanlage
- Räumliche Zuordnung an bestehende Photovoltaikanlage, wodurch in der Schutzgutbewertung positive Synergien erreicht werden.

Im folgenden Kartenausschnitt ist die im Gemeindegebiet Offingen verlaufende Bahntrasse ersichtlich (dünne schwarze Linie von West nach Nordost, dann abknickend nach Südost).



Übersicht Gemeindegebiet Offingen (Bayerische Vermessungsverwaltung 2014)

Unter Beachtung der o. g. EEG-Fähigkeit von Flächen, die sich auf einen 200 m breiten Korridor zu beiden Seiten von Autobahn- und Eisenbahntrassen bezieht, wurde das Marktgemeindegebiet im ersten Schritt auf das Vorhandensein solcher Flächen hin untersucht. Eine Autobahn verläuft nicht durch das untersuchte Gebiet, dafür aber die Bahnstrecke Augsburg-Günzburg. Der Streckenbereich westlich vom Markt Offingen liegt im Schutzgebietsnetz Natura 2000 nach § 32 BNatSchG.

Im Siedlungsbereich knickt die Bahnstrecke von einem Südwest-Nordost-Verlauf um 90° ab und verläuft dann weiter Richtung Südost. Eine Photovoltaikanlage auf den Flächen im Ort Markt Offingen (Variante 2) würde der städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen und das Ortsbild stark beeinträchtigen. Zudem sind die Flächen grundsätzlich wegen der Lage an der Mindel nicht geeignet.

Variante 1 wären Flächen entlang der Bahnlinie nordöstlich des Planungsgebietes. Diese Flächen wären durch die Bahnlinie bereits vorbelastet, jedoch sind sie zu kleinteilig in ihrer Flächengröße

4.1.3 Prüfmethoden der Umweltprüfung

4.1.3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der räumliche Umfang umfasst den Geltungsbereich mit rund 4,60 Hektar. Für einzelne Schutzgüter wie Mensch, Tier, Landschaftsbild, Wasser und Luft ist ein größerer Untersuchungsraum notwendig.

4.1.3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Unterlagen, ergänzt durch eine Geländeerhebung. Eine Abschichtung der Umweltprüfung erfolgt durch den im Parallelverfahren befindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

4.1.3.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

keine vorhanden

4.1.4 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Die Änderung des Flächennutzungsplans hat unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, zu erfolgen. Weitere relevante Fachplanungen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt.

Im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP Bayern 2013) liegt der Markt Offingen nahe des Mittelzentrums Günzburg im Verdichtungsraum um Neu-Ulm.

Nähere Regelungen finden sich im Regionalplan der Region Donau-Iller:

Der Markt Offingen, Landkreis Günzburg, wird der Region Donau-Iller zugeordnet.

Gemäß Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sind auf der Vorhabenfläche keine Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze dargestellt. Das nächste Vorbehaltsgebiet für Kies/Sand liegt nördlich von Burgau. Auch Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Bild: Auszug Karte 3 Landschaft und Erholung, Regionalplan Donau-Iller, Abruf: März 2014

Laut Karte 3 „Landschaft und Erholung“ bestehen innerhalb des Planungsgebietes keine landschaftlichen Vorbehaltsgebiete und kein Trenngrün. Östlich der Staatsstra-

ße St 2025 befindet sich ein von Nord nach Süd verlaufendes landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Zusätzlich beginnt an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet LSG-00417.01 und der Naturpark NP-00006 Augsburg – Westliche Wälder. Durch die Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.

Dem Regionalplan sind weiterhin keine naturschutzfachlich wertvollen Aussagen für dieses Gebiet zu entnehmen.

4.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

4.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum D 64 Iller-Lech-Schotterplatten im Tal der Mindel.

Vorkommen von seltenen oder besonders geschützten Tieren und Pflanzen sind nicht bekannt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden als Acker und Grünland genutzt. Die aktuelle Lebensraumqualität und Biodiversität ist durch die intensive Nutzung mittel. Die ökologische Qualität der Ausgleichsfläche ist nicht höher als bei den benachbarten Flächen.

Amtlich kartierte Biotope, Schutzflächen nach § 30 BNatSchG oder Art. 16 Bay-NatSchG liegen im Plangebiet nicht vor.

Europäische oder nationale Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Im Mindeltal kommen wiesenbrütende Vogelarten, Durchzügler und Wintergäste vor, wobei das Plangebiet aufgrund der intensiven Nutzungsform kaum Bedeutung für die Avifauna hat, was auch am fehlenden Schutzgebietsstatus erkennbar ist.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung:

Im Bebauungsplan sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen fest zu setzen, wie die Schaffung von Lebensraumstrukturen, z. B. Anpflanzungen, Grünlandextensivierung mit wechselfeuchten Bereichen, Altgras- und Hochstaudensäume.

Umweltauswirkungen:

Wechselwirkungen mit den FFH-Schutzgebieten nördlich an der Donau sind nicht zu erwarten, das gilt auch für die Schutzziele des Naturparks Augsburg-Westliche Wälder (NP 00006) und dem Landschaftsschutzgebiet Augsburg-Westliche Wälder (LSG-00417.01)

Durch den Bebauungsplan werden intensiv genutzte und beginnend extensive (Ausgleichsflächen) landwirtschaftliche Flächen betroffen. Belange des Arten- und Biotop-schutzes sind sehr gering berührt.

4.2.2 Schutzgut Boden

Die Vorhabenfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie ist lt. Agrarleitplan Ackerfläche mit guten Erzeugungsbedingungen und aus Sicht der Landwirtschaft hochwertig.

Mit der Bewirtschaftung gehen Bodenverdichtung durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen und die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln einher,

wodurch der Boden nachteilig beeinträchtigt werden kann. Eine Erosionsgefährdung durch Wasser ist aufgrund der minimalen Neigung des Geländes ausgeschlossen.

Laut der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 finden sich im Planungsbereich „Überwiegend Kalkgleye, Gleye, kalkgründig, und Braunerde-Gleye sowie gering verbreitet Gley-Braunerden aus Flussmergel oder lehmigen Talablagerungen über carbonatreichem Schotter“ (65b), außerdem „Vorherrschend Niedermoor und gering verbreitet Übergangsmoor aus Torf über Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum“ (78).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Bereich des Moorbodens grundsätzlich bedeutungsvoll. Durch die Bodennutzung und evtl. in der Vergangenheit erfolgte Meliorations- und oder Entwässerungsmaßnahmen ist das ökologische Potenzial sehr gering, wie auch das sonstige Planungsgebiet.

Durch die Eingriffe geht Boden über die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlage als Stätte der landwirtschaftlichen Produktion verloren. Bestehende Lebensraumfunktionen werden durch Überstellung mit den Modulen verändert. Als Ort für biologische Austauschprozesse bleibt der Boden über die Nutzungsdauer erhalten.

Umweltauswirkungen:

Das geplante Baugebiet wird nicht versiegelt, sondern durch die Photovoltaikmodule überstellt. Anfallendes Oberflächenwasser kann auf der gesamten Fläche versickern. Da die Fläche schon einem Düng- und Pflanzenschutzverbot unterliegt, fallen durch das Sondergebiet weder Ent- noch Belastungen des Bodens aus landwirtschaftlicher Nutzung an.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Kompensation:

Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zu treffen, die Versiegelungen von Bodenflächen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken, hier die Errichtung von zwei Trafostationen.

Auffüllungen und Abgrabungen sind nicht erforderlich.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches sowie im weiteren Umfeld befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke 389 und 390 fließen Gräben, die weiter westlich in die Mindel münden. Aktuelle Messungen zum Grundwasserstand liegen nicht vor, es ist jedoch von einem mittleren bis niedrigen Grundwasserflurabstand auszugehen. Nordwestlich in ca. 2,7 km Entfernung fließt die Donau, deren Wasserspiegellhöhe in diesem Bereich bei etwa 438,8 müNN liegt. (Quelle: DTK 50 Geoportal Bayern). Laut Informationsdienst Überschwemmungsgefährdeter Gebiete (IÜG) liegt das gesamte Planungsgebiet bedingt durch die vorhandenen Gräben und Bäche in einem wassersensiblen Bereich, wird jedoch nur im nordwestlichen Bereich vom Überschwemmungsgebiet der Mindel tangiert. Aus der Sondernutzung gelangen keine Schadstoffe in das Wasser.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser wird als „niedrig“ bewertet.

Umweltauswirkungen:

Durch die Überstellung wird die natürliche Versickerung und die Grundwasserneubildung geringfügig gestört

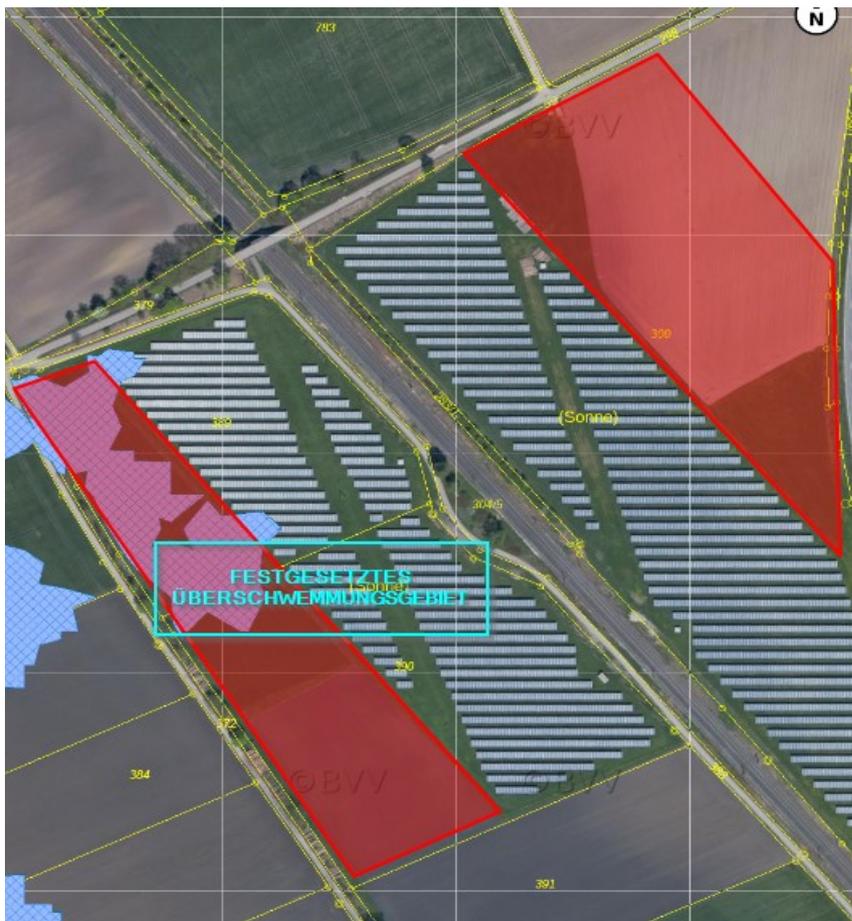
Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Kompensation:

Im Bebauungsplan sind Festsetzungen zu treffen, die gesamte Fläche des Plangebietes dauerhaft zu begrünen und die großflächige Verdunstung zu gewährleisten.

Außerdem ist darauf zu Achten, dass der Retentionsraum im Bereich des HQ 100 , bzw. des „Festgesetzten Überschwemmungsgebietes“ nicht maßgeblich vermindert werden wird und der Hochwasserabfluß in das Gewässersystem um die Mindel weiterhin funktioniert.

Zusammenfassende Bewertung:

Der Eingriff in den Wasserhaushalt ist eine geringfügige Beeinträchtigung.



Quelle: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) (Bayerische Landesamt für Umwelt)

4.2.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist kontinental geprägt und weist mäßig kalte Winter und relativ warme Sommer auf. Das Gemeindegebiet hat einen durchschnittlichen Jahresniederschlag von 650 bis 750 mm bei einer Jahresdurchschnittstemperatur von +7 bis +8°C (Quelle: <http://www.bis.bayern.de/bis> – Fachthema Klima vom Bayerischen Landesamt für Umwelt). Nach dem Bayerischen Solar- und Windatlas liegt das Gemeindegebiet im Bereich einer Globalstrahlung von ca. 1116 kWh/m².

Die bestehende Wiese dient durch die natürliche Verdunstung der Kaltluftentstehung. Diese Frischluft verbessert die Sauerstoffbildung und die Lufthygiene. Das Plangebiet ist Teil der breiten Abflussbahn von Frischluft in Richtung Norden dem natürlichen Geländeverlauf folgend.

Umweltauswirkungen:

Die Kaltluftentstehung wird durch Überstellung geändert. Der Kaltluftabfluss kann nur geringfügig im engen Umfeld beeinträchtigt werden. Die Photovoltaikanlage verursacht nur geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Kompensation:

Minimierungsmaßnahmen sind nicht möglich und erforderlich.

4.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet liegt im Naturraum Mindetal. Die Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten grenzt weiter im Osten des geplanten Vorhabengebietes an. Der Erlebniswert der Landschaft ist im Planungsgebiet mittel. Das Landschaftsbild im Planungsraum ist geprägt von einer Kombination aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und Wald- und Grünlandflächen, so dass die Merkmale Vielfalt und Schönheit als durchschnittlich zu bezeichnen sind. Die Eigenart ist ebenfalls als mittel einzuschätzen, die Gestalt- und Formenkomplexe, die Seltenheit haben, spielen keine bedeutende Rolle. Topographisch ist das Gelände gering bewegt und liegt bei etwa 441 müNN im Nordwesten und etwa 445 müNN im Südosten. Die Waldflächen, welche sich östlich der Staatsstraße St 2025 anschließen, sowie ein Gebiet westlich der Mindel sind landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Die genannten Waldflächen gehören zudem zum etwa 66.500 ha großen Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“. Aufgrund der durch das Planungsgebiet laufenden Bahnlinie Augsburg-Günzburg sowie der östlich verlaufenden Staatsstraße St 2025 ist das Landschaftsbild bereits vorbelastet.

Grundsätzlich birgt eine Flächenphotovoltaikanlage erhebliche Auswirkungen für das Landschaftsbild. Im vorliegenden Fall ist die Fernwirkung auf das Landschaftsbild relativ gering. Die Eingriffswirkung ist deswegen mit „mittel“ zu bewerten

Umweltauswirkungen:

Aufgrund der gering einsehbaren Lage übt die Anlage wenig Einfluss auf das Landschaftsbild aus. Insbesondere durch den unmittelbaren Anbau an die bestehende PVA wird der Eingriff wenig wahrnehmbar, denn das Vorhaben schafft kein „neues“ technisches Element in der Landschaft, sondern vergrößert nur bestehendes.

Die Gestaltung von Ausgleichsmaßnahmen kann dem Landschaftsbild zuträglich sein, indem Grünland, das die traditionelle Nutzungsform ist, hergestellt wird.

Eine massive Eingrünung würde einen Konflikt mit den landschaftsplanerischen Zielsetzungen bedeuten, denn angestrebt wird grundsätzlich der Erhalt der Offenlandschaft.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Kompensation:

Die Anlage einer durchgängigen Randeingrünung mit Gehölzen ist nicht erforderlich. Lockere Gehölzgruppen bieten optische Anhaltspunkte und brechen die harten

technischen Linien.

Etwas dichtere Bepflanzung auf der Südostseite verbessert die Einbindung in die Landschaft.

4.2.6 Schutzgut Mensch

An die Änderungsflächen grenzen bisher landwirtschaftliche Nutzungen an. Es besteht nur geringer Sichtkontakt zu Ortschaften. Dieser wird durch die bestehende Topografie, die bestehenden Wälder und Gehölze und zusätzlich durch die geplanten Pflanzungen entlang des Zauns minimiert. Durch die bestehende Blickbeziehung zur Bahntrasse und der Staatsstraße St 2025 bestehen bereits Beeinträchtigungen für die Erholungsnutzung. Regionale Wander- und Radwege sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Jedoch verlaufen die Fernradwanderwege „Schwäbische Kartoffel Tour“ und „Mindeltal Radweg“ an der Bahn entlang durch das Planungsgebiet. Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut ist mit „gering“ zu bewerten.

Umweltauswirkungen:

Die Ausweisung als Sondergebiet Photovoltaik schließt störende Lärmentwicklung oder sonstige Immissionen weitestgehend aus. Die Möglichkeiten der Freizeitnutzung werden nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Kompensation:

Minimierende Maßnahmen sind nicht möglich.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler sind bekannt und somit nicht betroffen. Die nächsten Bodendenkmäler mit den Nummern 239337 „Siedlung der römischen Kaiserzeit“ und 222097 „Frühmittelalterliches Reihengräberfeld“ liegen rund 980 m nördlich bzw. 1120 m südöstlich des Planungsgebietes. Baudenkmäler befinden sich keine im näheren Umfeld. In den vorhandenen Listen und Beschreibungen von Denkmälern sind keine Hinweise auf irgendwelche Bestände innerhalb des Geltungsbereiches genannt. (Online abfrage Landesamt für Denkmalpflege am 30.11.2021).

Eventuell beim Bau zu Tage tretende Bodendenkmäler werden der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet.

Vorbehalts- und Vorranggebiete für Bodenschätze bestehen innerhalb des Planungsgebietes sowie im näheren Umfeld nicht.

Im Plangebiet und in dessen Umfeld befinden sich verschiedene Versorgungsleitungen. Nordwestlich, außerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Solarparks verläuft die 110-kV-Anlage 53001 der LEW Verteilnetz GmbH mit einer Schutzzone von 25,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse. Von Nord nach Süd verlaufen mit einem Schutzbereich von 9,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse, ab dem Gittermast Nr. 33 erdverlegt mit einem Schutzbereich von 1,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse, und eine 20-kV-Freileitung der EnBW mit einem Schutzstreifen von 7,5 m links und rechts der Leitungssachse. Zusätzlich enthält der betroffene Bereich westlich der Bahn am gleisseitigen Rand zwei Streckenfernmeldekabel der Deutschen Bahn AG, zu denen ein Sicherheitsabstand von mind. 2,0 m einzuhalten ist, und das Lwl-Kabel F 7101 der Vodafone GmbH.

Es verlaufen zwei 20 kV Freileitungen, die S1 heißen. Eine über Flurstücke 389 und 390 und eine über 300. Letztere verläuft wurde ab Mast 33 in Richtung Süden erdverlegt. Die Leitung, die durch das Feld 300 ging, wurde deinstalliert (Auskunft LEW).

Von Ost nach West verlaufen die Fernmeldekabeltrasse xec20710 der LEW TelNet GmbH mittig durch die Flurstücke Nr. 300 und 390 und die 20-kV-Freileitung „S1S“ der LEW Verteilnetz GmbH mit einer Schutzzone von 9,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse.

Umweltauswirkungen:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Kompensation:

Die „Hinweise“ des bay. Landesamtes für Denkmalpflege sind im Bebauungsplan zu beachten.

Die Bestandspläne der Ver- und Entsorgungunternehmen, sowie der Deutschen Bahn sind bei der technischen Planung zwingend einzuarbeiten.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter Boden und Wasser stehen in einem Zusammenhang hinsichtlich Versickerung, Verdunstung und Grundwasserneubildung. Minimierung der Versiegelung hält die Wechselwirkung gering. Beeinträchtigungen des anstehenden Bodens entstehen durch die Überstellung und Beschattung durch die Solarmodule. Im Falle der vorliegenden Nutzung als Photovoltaikanlage findet keine Versiegelung statt, die der Grundwasserneubildung entgegensteht. Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch ist gegeben, weil eine Flächenphotovoltaikanlage geeignet ist, den Erlebniswert einer Landschaft durch seine technische Ausprägung und große Ausdehnung zu beeinträchtigen. Im vorliegenden Fall ist die Auswirkung der Anlage weitgehend minimiert durch die Lage des Plangebietes. Die Umgebung unterliegt zwar der Freizeitnutzung, wobei die Zielsetzung der Nutzergruppen aber weniger dem ästhetischen Landschaftsgenuß als vielmehr sportlicher Betätigung gilt.

4.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage der Zustandsermittlung und beschränkt sich auf die nach Bebauungsplan möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Schutzgut	Zu erwartende Auswirkungen
Mensch	Es ist von einer geringen Auswirkung auszugehen. Durch die bestehende Blickbeziehung zur Bahntrasse und zu der Staatsstraße St 2025 bestehen bereits Beeinträchtigungen in der Erholungsnutzung.
Tiere und Pflanzen	Aufgrund der Bestandssituation ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen. Durch Anpflanzungen sowie die extensive Wiesennutzung der Modulflächen ist ein zusätzlicher Lebensraum für eine Vielzahl nicht an Ackerflächen gebundener Arten zu erwarten.
Boden	Durch die Festsetzungen ist nur eine äußerst geringe Teilversiegelung des Bodens möglich. Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen mindern die Eingriffe.

Wasser	Im Gesamtsystem sind aufgrund der geringen Versiegelungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Wasserhaushalt auf der Fläche wird nicht verändert.
Luft	Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.
Landschafts- und Ortsbild	Durch die Module und die sonstigen baulichen Anlagen, vor allem der Einzäunung, sind erkennbare Auswirkungen zu erwarten. Die Eingrünungsmaßnahmen dienen der Minderung der Auswirkungen. Das Gebiet ist durch die Bahnlinie und die Staatsstraße St 2025 bereits vorgeschädigt.
Kultur und Sachgüter	Es ist von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen.

4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zu erwarten sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch bauliche Anlagen, insbesondere durch die Module zur Sonnenenergienutzung, in geringem Umfang durch Nebengebäude und durch die Einzäunung der Anlage. Versiegelungen sind bei vergleichbaren Projekten nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Im Wesentlichen sind Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten. Der gesetzliche Ausgleichsflächenbedarf wird sich daher auf den Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in das Landschaftsbild konzentrieren. Insofern sind die Ausgleichsmaßnahmen auf die Wiederherstellung eines angemessenen Landschaftsbildes abzustellen. In der Plandarstellung der Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Eingrünung (Pflanzmaßnahme nach § 5 Abs. 2 Ziff. 10 und Abs. 2a BauGB) zur Einbindung der Anlage in die Landschaft vorgesehen. Eine genaue Ermittlung der Art der Eingrünung und des Flächenbedarfs für die Ausgleichsmaßnahme erfolgt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Folgende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen wurden berücksichtigt:

- Festsetzung zur Gestaltung und Nutzung der Bodenfläche unter den Modulen
- Reduzierung der baulichen Höhe der Module
- Reduzierung der baulichen Höhe der Nebengebäude
- Festsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen außerhalb der Einzäunung
- Festsetzungen zur Art und Größe der Pflanzbindungen
- Festsetzung zur Fundamentausbildung, keine oberirdischen Fundamente
- Beschränkung von Werbemaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan detailliert erläutert und die Lage und Ausgestaltung im Bebauungsplan zeichnerisch und in der Satzung fixiert.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Projektes erfolgen durch den Markt Offingen im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens. Des Weiteren

erfolgen Ortsbesichtigungen im Verwaltungsvollzug nach Realisierung der Maßnahme.

4.5 Zustand der Umwelt bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung bliebe die Fläche weiterhin in der landwirtschaftlichen Nutzung ohne naturschutzfachlich fixierte Maßnahmen und auch ohne die dargelegten Einflüsse der Anlage. Die negativen Auswirkungen der intensiven Nutzung, wie Düngereintrag, Pflanzenschutzmittelbelastung bestehen auch weiterhin. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben verändert, was bei der Nichtdurchführung der Planung unterbleiben würde.

4.6 Alternativen

Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien ist im öffentlichen Interesse (LEP B V 3.6 G). Das Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist bei der vorliegenden Planung erfüllt, da es sich hier um einen vorbelasteten Standort handelt. Vergleichbare Flächen sind im Gemeindegebiet Offingens nicht vorhanden, weil insbesondere die Anbindung an den bestehenden Solarpark in jeder Hinsicht vorteilhaft ist.

4.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Klima/Luft	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Tiere/Pflanzen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Immissionen)	Geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft	Geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die bauleitplanerische Vorbereitung einer Photovoltaikanlage. Die Flächen sind bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Biotopflächen oder Gehölzbestände vorhanden.

Die Fläche liegt auf einer leicht nordwestlich exponierten Lage und hat nur geringe Fernwirkung.

Die Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild sind vor allem im näheren Umfeld erkennbar. Durch die festgesetzten Minimierungs- und Eingrünungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auch auf die Erholungseignung der Landschaft deutlich verringert werden. Die Flächen werden kaum versiegelt, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Auf dem Planungsgebiet, welches jetzt überwiegend als Acker und Grünland genutzt wird, sollen ortsfeste Photovoltaikmodule errichtet werden. Spezielle Untersuchungen zum Artenbestand wurden nicht durchgeführt.